Stenographisches Protokoll.

22. Sitzung der II. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 12. Juli 1956.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 459).
2. Mitteilung des Einlaufes (Seite 459).
3. Verhandlung:

Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses, betreffend den Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Rechnungsjahr 1955. Berichterstatter Abg. Czerny (Seite 460); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 460), Abg. Hilgarth (Seite 461), Landeshauptmannstellvertreter Popp (Seite 462); Abstimmung (Seite 466).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Ortsgemeinde Ysper, pol. Bez. Melk; Änderung des Ortsnamens. Berichterstatter Abg. Sigmund (466); Abstimmung (Seite 466).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend Stadtgemeinde Krems a. d. D., Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung 1953 und 1954. Berichterstatter Abg. Wondrak (Seite 466); Abstimmung (Seite 467).

Antrag des Kommunalausschusses über den Antrag der Abg. Schöberl, Dienbauer, Zeyer, Weiß, Cipin, Hainisch und Genossen, betreffend die Durchführung der §§ 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. 7. 1946, BGBl. 110/1954, über die Abänderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz). Berichterstatter Abg. Zeyer (Seite 467); Abstimmung (Seite 467).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Entwurf des Dienstpostenplanes 1956/57 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Czerny (Seite 467); Redner: Abg. Hainisch (Seite 469); Abstimmung (Seite 470).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Dienstpostenplan 1956/57 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs. Berichterstatter Abg. Czerny (Seite 470); Redner: Abg. Hilgarth (Seite 471); Abstimmung (Seite 472).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Hauptschule in Maria Enzersdorf. Berichterstatter Abg. Wenger (Seite 472); Abstimmung (Seite 472).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Hauptschule in Pyhra. Berichterstatter Abg. Wenger (Seite 472); Abstimmung (Seite 473).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend das Gesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Hilgarth (Seite 473); Abstimmung (Seite 473).

Antrag des Bauausschusses, betreffend den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und Wege in Niederösterreich mit Ausnahme der Bundesstraßen (nö. Landesstraßengesetz). Berichterstatter Abg. Schwarzott (Seite 473); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 474); Abstimmung (Seite 476).

Antrag des gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Kommunalausschusses, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 23. März 1932, LGBl. Nr. 87, betreffend die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich, in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1933, LGBl. Nr. 210, vom 23. März 1948, LGBl. Nr. 9 und vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 36. Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 476); Abstimmung (Seite 476).

Antrag des Gesundheitsausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf, womit das Gesetz vom 21. März 1952 (LGBl. Nr. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1955 (LGBl. Nr. 79) über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte geändert wird. Berichterstatter Abg. Körner (Seite 476); Abstimmung (Seite 477).

PRÄSIDENT SASSMANN *(um 14 Uhr 3 Minuten):* Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; es ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Ich ersuche um Kenntnisnahme, daß ich das Geschäftsstück, Zahl 281, über die Allgemeine Sozialversicherung von der Tagesordnung absetze. *(Nach einer Pause.)* Keine Einwendung.

Die Zustimmung des Hohen Hauses voraussetzend, habe ich die im Bauausschuß am 10. Juli 1956 verabschiedete Vorlage, Zahl 302, betreffend das nö. Landesstraßengesetz, weiters die im gemeinsamen Gesundheitsausschuß und Kommunalausschuß am 11. Juli 1956 verabschiedete Vorlage, Zahl 291, betreffend den Gesetzesentwurf über die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich, und schließlich die am gleichen Tage im Gesundheitsausschuß erledigte Vorlage, Zahl 292, betreffend den Gesetzentwurf über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte auf eine Nachtragstagesordnung gestellt. *(Nach einer Pause.)* Keine Einwendung. Die Nachtragstagesordnung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER *(liest):*

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Großharras, politischer Bezirk Mistelbach, zur Marktgemeinde.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse):* Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche die Frau Abg. Czerny, die Verhandlung zur Zahl 288 einzuleiten.

Berichterstatter Frau ABG. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe namens des gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Rechnungsjahr 1955, zu berichten.

Der gemeinsame Finanzausschuß und Schulausschuß hat in seiner letzten Sitzung den 6. Rechnungsabschluß des Schulbaufonds, den die Landesregierung vorgelegt hat, durchberaten und genehmigt. Den Ziffern ist folgendes zu entnehmen:

An Einnahmen waren laut Voranschlag 16,950.000 S vorgesehen. Laut Rechnungsabschluß haben sich jedoch Einnahmen von 17,582.332'69 S, also um 632.332'69 S mehr ergeben. Diese Mehreinnahmen sind in ihrem überwiegenden Teil, und zwar zu 618.000 S auf erhöhte Eingänge an Bedarfszuweisungen zurückzuführen; dann sind weitere Mehreinnahmen aus vorzeitigen Einzahlungen von Tilgungsraten und aus einer erhöhten Zinsengutschrift von zusammen rund 10.000 S eingegangen.

Die Ausgaben haben eine Höhe von 17,582.332'69 S ergeben, sodaß der Rechnungsabschluß ausgeglichen erscheint.

Die unwirksame Gebarung hat nur Durchlauferposten aufzuweisen.

Die Kassengebarung ergibt einen schließlichen Kassenrest per 31. Dezember 1955 von 1,121.357'37 S. Er besteht in einem Kontokorrentguthaben bei der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich.

Der Vermögensstand gibt folgendes Bild: Die Aktiva betragen mit Ende des Jahres 38,231.913'44 S, die Passiva 1,604.183'44 S, sodaß sich ein schließliches Reinvermögen von 36,627.730 S ergibt. Es besteht zur Gänze aus den Forderungen des Schulbaufonds an Schulbaubeihilfen, welche von den Gemeinden zurückzuerstatten sind.

Namens des gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses erlaube ich mir daher folgenden Antrag zu unterbreiten *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1955 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1955 wird genehmigt."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen, bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. Dubovsky.

ABG. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Der Schulbaufonds gehört zweifellos zu den erfreulichsten Einrichtungen, die das Land geschaffen hat. Die Tatsache, daß sich Gemeinden zusammengeschlossen haben, um durch ihre Beiträge solidarisch den Bau von Schulen in den niederösterreichischen Gemeinden durchzuführen, ist nicht hoch genug einzuschätzen. Dazu kommt, daß auch das Land in einem bestimmten Ausmaß Beiträge leistet. Die Tatsache, daß es bis jetzt möglich war, mit Hilfe des Schulbaufonds in Niederösterreich über 140 Schulen zu errichten, wird jeden erfreuen, der an der Entwicklung unseres Landes irgendein Interesse besitzt.

Dieser erfreuliche Umstand wird allerdings einigermaßen von der Tatsache überschattet, daß das Land seine Beträge für den Schulbaufonds systematisch verringert. Obwohl die Einnahmen des Landes von 1954 auf 1956 von 671 Millionen auf 782 Millionen gestiegen sind, also eine steigende Tendenz aufweisen, hat die Landesregierung bei der Dotierung des Schulbaufonds eine entgegengesetzte Richtung eingeschlagen. Während es sich im Jahre 1954 noch um einen Betrag von 6 Millionen Schilling handelte, waren es 1955 nur mehr 5,5 Millionen und heuer sind es laut Budget lediglich 2 Millionen Schilling, die das Land dem Schulbaufonds zur Verfügung stellt. Das bedeutet jedoch, daß die dem Schulbaufonds zur Verfügung stehenden Mittel von Jahr zu Jahr geringer werden, obwohl eine Reihe von Ansuchen von Gemeinden vorliegt, die bereit sind, neue Schulen zu errichten oder bestehende Schulen auszubauen. Wie notwendig das ist, wird jedermann bestätigen, wenn er weiß, daß die überwiegende Zahl der niederösterreichischen Schulen über 50 Jahre alt ist. Es ist daher notwendig, daß die Landesregierung und der Landtag den Schulbaufonds stärker als bisher dotiert. Vom Zuschuß des Landes kann man fast sagen: Je länger die Reden bei den Eröffnungsfeiern der Schulen, desto kürzer die Mittel, die das Land zur Verfügung stellt. Je mehr von seiten der Landesregierung darüber geredet wird, umso kleiner ist der Beitrag des Landes. Ich glaube, man sollte hier den umgekehrten Weg einschlagen, die Landesregierung sollte weniger reden und mehr leisten. *(Zwischenruf rechts.)* Ich kann nicht die Mittel bewilligen. Wenn Sie den Antrag stellen, werden wir sofort unsere Zustimmung geben.

Wie ungenügend die Dotierung des Fonds ist, zeigt die Tatsache, daß noch eine Reihe unerledigter Ansuchen vorliegt. Beispielsweise hat die Gemeinde Straßhof beim Schulbaufonds angesucht, um zwei für den kommenden Herbst dringend benötigte Klassen herstellen zu können. Dieser Gemeinde wurde erklärt, frühestens 1959/1960 könne sie damit rechnen, die entsprechenden Mittel aus dem Schulbaufonds zu erhalten.

Der Schulbaufonds soll aber unserer Meinung nach auch dazu verwendet werden, um in Niederösterreich Hauptschulen zu errichten. Die Tatsache, daß im abgelaufenen Schuljahr nur drei Hauptschulen errichtet wurden und daß ein Drittel der Schüler, die die Schule verlassen haben, keine Hauptschulbildung aufweist, zeigt, wie dringend notwendig die Errichtung von Hauptschulen ist. Der größte Teil der handwerklichen Berufe sieht doch heute zu ihrer Erlernung zwingend die Absolvierung einer Hauptschule vor. Es müssen daher stärkere Anstrengungen unternommen werden, um neue Hauptschulen zu errichten und die bestehenden entsprechend auszubauen. Diese Notwendigkeit sehen wir ganz besonders bei den schulentlassenen Mädchen. Im Mai des heurigen Jahres kam auf 15 Lehrstellen suchende Mädchen nur eine Lehrstelle. Auf der anderen Seite wird der Krankenpflegerinnenberuf, der an die Absolvierung einer Hauptschule gebunden ist, absolut unbefriedigend ergriffen. Zweifellos liegt ein großer Teil der Ursachen darin, daß eben mehr als ein Drittel der niederösterreichischen Schüler keine Hauptschulbildung hat. Wenn im abgelaufenen Schuljahr 1955 nur 39 Mädchen in Niederösterreich zu Krankenschwestern ausgebildet werden konnten, so zeigt das, daß pro Spital nur eine neue Krankenschwester zur Verfügung gestellt werden kann. Die verstärkte Hauptschulbildung würde also mit dazu beitragen, daß mehr Mädchen den Beruf der Krankenpflegerinnen ergreifen könnten.

Außerdem hat vor einem Jahr der Nationalrat das sogenannte Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz beschlossen. Im § 2 dieses Gesetzes heißt es, daß öffentliche Hauptschulen in einer solchen Zahl zu errichten sind, daß möglichst alle, jedenfalls aber die in dicht besiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden hauptschulfähigen Kinder bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule besuchen können. Daß wir dieses Ziel noch nicht erreicht haben, wird niemand bestreiten, wenn er nur weiß, unter welch großen Mühen die Kinder oft einen weiten Weg zur Hauptschule zurücklegen müssen und wie schlecht oft die Verkehrsverbindungen sind. Trotzdem können wir sagen, daß wir die Errichtung der Schulen, wie sie aus dem Schulbaufonds möglich geworden ist, begrüßen. Wir hoffen, daß nunmehr auch die Mittel des Landes statt in absteigender in aufsteigender Tendenz zur Verfügung gestellt werden.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Hilgarth.

ABG. HILGARTH: Hohes Haus! Die Einrichtung des Schulbaufonds ist unbestreitbar eine der segensreichsten Einrichtungen, die wir im Lande Niederösterreich besitzen. Ich stimme in dieser Behauptung vollkommen mit meinem Vorredner überein. Es ist erfreulich, daß diese Institution auf einen einstimmigen Beschluß des Landtages zurückgeht. Ich bin der Ansicht, daß es keine Partei in diesem Hause gibt, die die Notwendigkeit des Bestandes des Schulbaufonds auch für die Zukunft irgendwie anzweifeln wird. Es ist richtig, daß im Laufe der letzten Jahre in Niederösterreich mehr Schulen errichtet wurden als überhaupt in den vergangenen Jahrzehnten. Es kann das nicht eine zufällige Erscheinung sein, die Gründe hiefür ergeben sich vielmehr aus verschiedenen Anlässen, die vielfach wieder mit dem Ablauf unserer Geschichte zusammenhängen. Die erste große Gruppe von Schulen mußte errichtet werden, weil durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse leider viele niederösterreichische Schulen unbrauchbar geworden sind. Es stand das Land hiebei vor einer zwingenden Notwendigkeit, und wir können heute anläßlich der Beratung des Rechnungsabschlusses des Schulbaufonds mit Befriedigung feststellen, daß dieser Übelstand in Niederösterreich fast restlos behoben erscheint.

Die zweite große Gruppe von Schulbauten ergibt oder ergab sich aus der Notwendigkeit, der geänderten pädagogischen Situation entsprechend, für schönere und größere Schulräume als in der Vergangenheit zu sorgen. Ich möchte absolut nicht auf die Vergangenheit einen Stein werfen, denn auch hier gibt es einen Fortschritt, wie auf jedem anderen Gebiet. Die Erkenntnisse, die sich daraus ergeben, nötigten uns zu den sogenannten Schulerweiterungsbauten, die ebenfalls nach dem Jahr 1955 in Niederösterreich in einem großen Ausmaß durchgeführt wurden. Diese Tatsache findet rein äußerlich darin sichtbaren Ausdruck, daß die durchschnittliche Kinderzahl pro Klasse von ehemals 90 — die älteren Lehrer unter uns werden sich daran erinnern, in manchen Schulen waren es sogar noch mehr — auf einen Durchschnitt von ungefähr 30 gesunken ist. Das wäre also die zweite Gruppe.

Die dritte Gruppe von zwingenden Schulbauten ergibt sich dort, wo wir genötigt sind, Zustände zu beheben, die in Schulen herrschen, die zum Teil aus Maria Theresias Zeiten stammen. Im Vordergrund stehen namentlich die kleinen Schulen am flachen Lande, deren verschiedene Verhältnisse ich schon des öfteren ausgeführt habe und die im wahrsten Sinne des Wortes zum Him-

mel stinken. Es ist daher notwendig, dort die entsprechenden baulichen Veränderungen vorzunehmen, um auch diese Schulen hygienisch einwandfrei zu gestalten, damit sie den Aufgaben der heutigen Unterrichts- und Erziehungstätigkeit voll entsprechen können.

Es kommt aber auch noch das Argument dazu, das der Herr Abg. Dubovsky angeführt hat, nämlich die Neugründung von Hauptschulen. Wir kennen die Bedeutung der Hauptschulen, und ich glaube, es ist kein Mitglied des Hohen Hauses darüber im Zweifel, daß der Hauptschüler gegenüber dem Volksschüler ein berufliches Ziel leichter erreicht. Aber, Hohes Haus, es ist zwecklos, Neubauten auf dem Sektor Hauptschulen durchzuführen, wenn es an den notwendigen Fachkräften mangelt. Mit dem Bau ist es nicht getan, der steht bald, aber diejenigen, die darin unterrichten sollen, fehlen. Wir werden heute noch bei der Beratung des Dienstpostenplanes für das kommende Schuljahr darauf zurückkommen, in welchem Verhältnis die Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Wenn ich hier nur eine Hausnummer nennen darf: von rund 100 Hauptschullehrerstellen können wir nur 20 besetzen, weil die geprüften Fachkräfte fehlen. Herr Abg. Dubovsky, es wäre ein beim Fenster hinausgeworfenes Geld, wenn wir die Schulen hinstellen und dazu nicht die notwendigen Lehrkräfte haben, genauso, wie wenn wir ein Spital bauen würden und dazu nicht die notwendigen Ärzte besitzen.

Das sind Tatsachen, und über die Schwächen werden wir uns beraten müssen, um sie zu beheben. Ich möchte daher den Vorwurf zurückweisen, Herr Abg. Dubovsky, daß je länger und je mehr bei Schuleröffnungen geredet wird, umso weniger für die Schulbauten geschieht. Ich möchte auch den Vorwurf zurückweisen, Herr Abg. Dubovsky, den Sie bezüglich der Geldmittel angeführt haben. Sie haben nur die Hälfte der Wahrheit gesprochen und das ist immer schlechter, als wenn man etwas ganz falsch darstellt. Ich glaube, es ist unbestritten, daß dem Schulbaufonds, mit Ausnahme des heurigen Jahres, so ziemlich immer die gleichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Wir können auch heuer darauf hinweisen, daß der Landesbeitrag eine ganz schöne Millionensumme ergibt. Und wenn der Landtag eine kleinere Summe als im Vorjahr zur Verfügung gestellt hat, so sind die Rückläufe an Schulbaudarlehen größer, als sie in den früheren Jahren waren. Es kommt nicht darauf an, wieviele Millionen der Landtag zur Verfügung stellt, sondern darauf, welche Geldmittel dem Schulbaufonds überhaupt zur Verfügung stehen. Wenn derzeit Neubauten fast nicht mehr begonnen werden können, so ist das nicht — wie heute oft draußen in Ihrem Sinne, Herr Abg. Dubovsky, Agitation betrieben wird — darauf zurückzuführen, daß die Mittel wesentlich kleiner sind, als sie in den vergangenen Jahren waren. Daran ist die Art der Verwaltung des Schulbaufonds schuld, weil für die Vollendung der bereits im Bau befindlichen Schulen die Geldmittel bereitzustellen sind, die für die nächsten drei Jahre zur Verfügung stehen. Ich muß schon sagen, daß mir diese Art der Finanzierung der Schulbauten nicht behagt. Ich kenne auch die Gründe, die zu diesem System geführt haben, und ich möchte sie dem Hohen Hause nicht vorenthalten. Ich werde noch bei einer anderen Gelegenheit im Detail auf diese Sache zu sprechen kommen. Sie liegt in erster Linie darin, daß seitens der Verwaltung des Schulbaufonds bei den verschiedenen Projekten, die zur Durchführung gelangen, den Gemeinden immer ein Prozentsatz von einer unbekannten Größe zugesagt wird. Wenn daher 40 Prozent einer nicht bekannten Bausumme in Aussicht gestellt werden, sich die Bausumme aber im Laufe der Jahre durch verschiedene Ursachen fast auf das Doppelte erhöht, dann ist es klar, daß auch der Schulbaufonds mit seinen 40 Prozent, die er im Durchschnitt gibt, in etwas hineinrutschen muß, was er im vorhinein nicht wissen kann. Ich bezweifle nicht im geringsten die Ziffern, die heute im Rechnungsabschluß genannt werden; sie sind sicher richtig und genau erstellt. Aber die jetzige Art der Vorfinanzierung wird auf die Dauer nicht beibehalten werden können.

Die zweite Ursache, warum eine solche Überbeanspruchung der Mittel des Schulbaufonds vorliegt, sehe ich darin, daß bei vielen neuen Schulbauten nicht allein moderne und praktische Gesichtspunkte berücksichtigt wurden, sondern daß bei vielen Projekten ein Luxus betrieben wurde, der unter allen Umständen in Hinkunft im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Mittel des Schulbaufonds zu vermeiden sein wird, ohne daß dadurch die Qualität der zu errichtenden Schulen in irgendeiner Weise eingeschränkt werden muß. *(Ruf bei der ÖVP.: Sehr richtig!)*

Ich glaube daher, daß meine Fraktion dem vorliegenden Rechnungsabschluß ihre Zustimmung geben wird, und ich hoffe, daß in Zukunft mit den Mitteln des Schulbaufonds so gewirtschaftet wird, daß mit dem vorhandenen Geld das bestmöglichste und das modernste ohne übertriebenen Luxus auf diesem Gebiete in Niederösterreich erreicht wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Landeshauptmannstellvertreter P o p p.

LANDESHAUPTMANNSTELLVERTRETER POPP: Hoher Landtag! Verehrte Damen und Herren! Zur Vorlage selbst haben beide Sprecher wohl nichts eingewendet und grundsätzlich ihre Zustimmung gegeben. Es wurden nur im einzelnen über die Gebarung des Schulbaufonds einige kritische Bemerkungen gemacht und dazu

gleichzeitig die Entwicklung des Schulbaufonds dargestellt.

Gestatten Sie mir, daß ich zunächst feststelle, wie es sich mit den Schulbauten in Niederösterreich überhaupt verhält. Wir haben vergangenen Sonntag in Pitten die 142. Schule, die mit Hilfe des Schulbaufonds geschaffen wurde, eröffnet. Ich habe hier einen Bericht der Abteilung, die die Verwaltung zu führen hat. Er ist mit Stichtag 17. April l. J. ausgestellt. Aus diesem Bericht ist zu ersehen, daß zum damaligen Stand 137 Schulen erbaut und eröffnet waren, davon 50 Volksschulen, 11 Zubauten zu Volksschulen, 14 Hauptschulen, 7 Zubauten an Hauptschulen, 11 Volks- und Hauptschulen, 12 Zubauten zu Volks- und Hauptschulen und 32 Kindergärten. Seit diesem letzten amtlich vorliegenden Bericht wird als 138. Schulgebäude der Kindergarten in Guntramsdorf, als 139. die Volksschule in Rabenstein, als 140. die Hauptschule in Eichgraben, als 141. Schulgebäude ein Zubau zur Hauptschule in Hadres, und in Pitten die Volks- und Hauptschule eröffnet. Das sind also insgesamt 142 Schulgebäude.

Mein unmittelbarer Vorredner, Herr Abgeordneter Hilgarth, hat schon auf die eigentlichen Aufgaben des Schulbaufonds verwiesen. Die erste Aufgabe bestand darin, die kriegszerstörten Schulen wieder aufzubauen. Das waren immerhin einige 10 Schulen, die wir aufbauen mußten. Darunter waren auch sehr umfangreiche Schulbauten, wie etwa die große Schule in St. Pölten, die allein einen Betrag von fast 20 Millionen Schilling erfordert hat, wovon der Schulbaufonds 50 Prozent zu tragen hatte. Das sind also rund 10 Millionen Schilling, die wir dort als Beitrag zu leisten hatten.

Die zweite Aufgabe ist, jene Schulen instandzusetzen, die als veraltet angesehen werden müssen, wo entweder zu wenig Schulklassenräume sind oder wo die sanitären Anlagen sich in einem Zustand befinden, daß man schon von weitem riechen kann, daß es sich um eine veraltete Schule handelt.

Die dritte Aufgabe betrifft jene Gruppe von Schulen, bei denen durch Erweiterung der Schulgebäude neue Hauptschulen geschaffen werden. Ich darf darauf verweisen, daß wir bereits seit 1945/46 den Bau von 28 neuen Hauptschulen durch Landesgesetz bewilligt haben und daß in der heutigen Sitzung wieder über zwei Vorlagen hinsichtlich der Errichtung von Hauptschulen beraten wird. Also 30 neue Schulen, für die natürlich auch die Schulgebäude geschaffen werden müssen.

Die Mittel des Schulbaufonds setzen sich zusammen:

1. aus Leistungen des Landes, die jährlich im Landes-Voranschlag vorgesehen und beschlossen werden müssen;

2. aus der Schulklassenabgabe, die in Wirklichkeit ein Beitrag der Gemeinden selbst ist, also eine Selbstfinanzierung. Der Schulbaufonds hat eigentlich nur die Aufgabe, eine Art ausgleichende Stelle zu sein und jenen Gemeinden die Mittel zuzuweisen, die eben genötigt sind, eine neue Schule zu errichten.

3. Aus den Bedarfszuweisungen, die ja auch Mittel der Gemeinden sind. Wir haben im Schulbaufonds-Grundsatzgesetz verankert, daß 20 Prozent dieser Bedarfszuweisungen als Zweckbestimmung lediglich für den Bau von Schulen zu verwenden sind.

Das ergibt, meine verehrten Damen und Herren, seit dem Bestand des Schulbaufonds folgende Beträge: Aus Landesmitteln einschließlich des Voranschlages 1956 27,100.000 Schilling. Wenn ich den Nachtragsvoranschlag mit 2 Millionen Schilling noch dazu nehme, sind es also 29,100.000 Schilling, die als Landesmittel bereitgestellt wurden. Die Schulklassenbeiträge, die nach der Zahl der Klassen abgestuft sind und die die Gemeinden zu tragen haben, betragen im gleichen Zeitraum 15,245.941 Schilling, und die 20 Prozent Bedarfszuweisungen betragen 54,260.614 Schilling. Wenn ich also dazu die 2 Millionen Schilling aus dem Nachtragsvoranschlag nehme, so haben wir im Wege des Schulbaufonds bisher insgesamt 98,606.555 Schilling für den Bau von Schulen zur Verfügung gestellt. Das ist gewiß eine ansehnliche Leistung, die den Gemeinden geholfen hat, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Nach den alten Schulgesetzen wären die Gemeinden allein für den Bau von Volks- und Hauptschulen zuständig gewesen. Das war in der Tat bis zur Schaffung des Schulbaufondsgesetzes immer so, und vom Lande Niederösterreich ist nie ein Beitrag für den Bau von Schulen gegeben worden. Im Gegenteil — ich habe schon einmal darauf verwiesen —, vor 1938 bzw. 1934, wenn etwa eine Hauptschule neu errichtet wurde, hatten die Gemeinden nicht nur allein die Kosten für den Bau einer neuen Hauptschule zu tragen, sondern sie mußten sich gleichzeitig verpflichten, durch vier Jahre hindurch die Differenz zwischen den Bezügen der Volksschullehrer und jenen der Hauptschullehrer aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Herr Abg. Hilgarth meinte in seiner Kritik zur Gebarung des Schulbaufonds, dessen Mittel seien auf weite Sicht verpflastert, und die Schuld daran trage die Verwaltung des Fonds. Er führte weiters aus, es sei eine gewisse Verschuldung des Schulbaufonds eingetreten, die er einerseits darauf zurückführt, daß das Prozentausmaß der Leistung des Schulbaufonds zur vorgesehenen

Baukostensumme — die Regel war bis jetzt: 20 Prozent als nicht rückzahlbares Darlehen, 20 Prozent als nicht rückzahlbare Beihilfe und 20 Prozent als unverzinsliches Darlehen zu geben — eine der Ursachen sei. Die zweite Ursache erblickt er darin, daß gewisse Schulbauten, die jetzt ausgeführt werden — er hat zwar kein Beispiel genannt und sich nur sehr allgemein ausgedrückt, was mich von Herrn Abg. Hilgarth einigermaßen verwundert — Luxusbauten seien.

Dem Herrn Abg. Hilgarth ist genau so wie mir bekannt, daß heute noch ein außerordentlich großer Bedarf an Neubauten besteht, der sachlich absolut begründet ist. Wir haben zweifellos auch heute noch Schulen, wo Wechselunterricht durchgeführt werden muß. Wir haben aber auch noch immer Schulen, wo aus hygienischen Gründen Zusatz- und Ersatzbauten notwendig wären. Also der Bedarf ist absolut gegeben. Wenn wir dem Bedarf nicht entsprechen können, so liegt die Ursache meiner Meinung nach darin, daß die Mittel nicht so ausreichend zur Verfügung stehen, wie sie angesichts der gegebenen Situation zum Bau von Schulen benötigt werden. Das ist die erste Feststellung.

Nun zum Prozentausmaß des Beitrages des Schulbaufonds. In den ersten Jahren, also nach 1949 und in den folgenden Jahren, wo die Arbeit auf dem Bausektor ständig gestiegen ist, war meiner Meinung nach eine andere Regelung kaum möglich, weil, wenn man nur fixe Summen bewilligt hätte, die Gemeinden bei den stets steigenden Baukosten in Schwierigkeiten gekommen wären. Andererseits wird der Bau derart vergeben, daß wohl die Gemeinde die Offerte ausschreibt, daß diese aber vom zuständigen Bauamt des Landes kontrolliert und geprüft werden. Eine eigene Kommission hat jedes dieser Projekte zu begutachten, und sie kann Anträge auf Abänderung, Einengung usw. der Projekte stellen. In dieser Kommission sitzen neben den Verwaltern des Schulbaufonds auch Schulmänner, also der Herr Präsident des Landesschulrates genauso wie die Hofräte und Bauräte der betreffenden Landesabteilungen. Alle diese Männer haben die fachliche Qualifikation, über die Notwendigkeit eines Baues zu entscheiden. Meiner Meinung nach war das Prozentausmaß, solange es keine stabilen Baukostensummen gab, die einzige Möglichkeit einer angleichenden Regelung, und darin kann also keine Ursache der Verschuldung des Schulbaufonds liegen.

Die Verschuldung kann aber auch nicht darin liegen, daß, wenn ein neues Schulbauprojekt vorliegt, die Bausumme für den Schulbaufondsbeitrag festgelegt wird. Der Bau wird aber nicht in einem Jahr absolviert, sondern er dauert zwei, unter Umständen auch drei Jahre, und innerhalb dieser Jahre muß nach Maßgabe des Bauführers der vorgesehene Beitrag an Beihilfen, bzw. zinsenlosen Darlehen an die Gemeinden überwiesen werden. Das heißt also, daß der Schulbaufonds nicht nur für das laufende Kalenderjahr die Beiträge vorzusehen hat, sondern daß er darüber hinaus auch die Berechnungen für alle die folgenden Baujahre anzustellen hat. Es liegen also, wie der Herr Abg. Hilgarth offenbar meinte, nicht nur für 1956, sondern darüber hinaus auch für 1957, 1958, in einzelnen Fällen vielleicht auch schon für 1959, Verpflichtungen des Schulbaufonds durch den Beschluß der Landesregierung — ich unterstreiche, durch den Beschluß der Landesregierung — eigentlich vor.

Ich komme jetzt zur Frage der angeblichen Luxusschulbauten. *(Zu Abg. Hilgarth gewendet)* Verehrter Herr Kollege, ich glaube, wir bauen nicht nur für diese Funktionsperiode des niederösterreichischen Landtages oder für ein halbes Jahrzehnt, sondern wir bauen für das künftige Jahrhundert und für unsere Kinder! Gerade auf dem Gebiet des Schulbaues erscheint mir das Beste gut genug! *(Beifall bei der Sozialistischen Partei.)* Ich nehme den Vorwurf, daß auf dem Gebiet der Schulbauten Luxus getrieben wird, sehr gerne auf mich, umsomehr, als die Gemeinden selber in der Regel 60 Prozent der Baukosten tragen, umsomehr, als sie sich außerordentlich schulfreundlich *(Ruf bei der ÖVP.: Gott sei Dank!)* erwiesen haben. Sie tragen doch den größten Teil der Kosten selbst.

Ich werde Ihnen Vergleiche bringen. Die Schulbauten waren sicherlich für uns eine sehr schwierige Aufgabe. Andere Bundesländer, die in der gleichen Größenanordnung liegen wie Niederösterreich, haben auch Schulbauten durchgeführt, und die aufgewendeten Beträge beinhalten ungefähr das, was wir ausgegeben haben. Ich habe hier die Vergleichsziffern der Länder Steiermark und Oberösterreich.

Im Jahre 1951 hat der Schulbaufonds Niederösterreichs den Gemeinden insgesamt 9,382.000 Schilling überwiesen, Steiermark hat 11,058.000 Schilling aufgewendet und Oberösterreich rund 10 Millionen Schilling. Im Jahre 1952 hat Niederösterreich 13,399.494 Schilling, Steiermark 16,796.000 Schilling und Oberösterreich 16 Millionen Schilling aufgewendet. Im Jahre 1953 hat Niederösterreich 14,290.000 Schilling, Steiermark 13,833.000 Schilling und Oberösterreich 14 Millionen Schilling ausgegeben. Im Jahre 1954 hat Niederösterreich 15,393.000 Schilling, Steiermark 11,301.000 Schilling und Oberösterreich 16 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1955 hat Niederösterreich 16,257.000 Schilling, Steiermark 11,363.000 Schilling, Oberösterreich 15 Millionen Schilling ausgegeben. Im Jahre 1956 betragen die diesbezüglichen Ausgaben Niederösterreichs einschließlich des Nachtrages 13 Mil-

lionen Schilling, die Ziffern von Steiermark stehen mir nicht zur Verfügung, Oberösterreich hat 10 Millionen Schilling bereitgestellt.

Aus diesen Gegenüberstellungen sehen Sie, daß die anderen Bundesländer ungefähr das Gleiche geleistet haben. Obwohl sie keinen Schulbaufonds hatten, haben sie ihre Ertragsanteile für diese Zwecke verwendet. Einzelne Bundesländer haben sogar ziemlich hohe Beträge aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt. Soviel zu den zahlenmäßigen Fragen.

Wir haben im heurigen Jahr durch zwei Beschlüsse der nö. Landesregierung die grundsätzliche Genehmigung zum Beginn weiterer Schulbauvorhaben erteilt, und zwar für folgende Gemeinden: Asperhofen: Zubau einer Volksschule, Böheimkirchen: Neubau einer Hauptschule, Guntramsdorf: Neubau eines Landeskindergartens, Radlbrunn: Neubau einer Volksschule, Spielberg: Neubau einer Volksschule.

Weiterhin wurde mit Sitzungsbeschluß der nö. Landesregierung vom 12. Juli 1955 die grundsätzliche Genehmigung für folgende Schulbauvorhaben erteilt: Aspang-Markt: Zubau einer Hauptschule, Göstling an der Ybbs: Neubau einer Hauptschule, Harmannsdorf, Neubau eines Landeskindergartens, Klein-Hadersdorf: Neubau einer Volksschule, Klein-Meiseldorf: Neubau einer Volksschule, Reinthal: Neubau eines Landeskindergartens, Unter-Retzbach: Neubau eines Landeskindergartens, Vitis: Neubau einer Hauptschule, Waidhofen a. d. Ybbs: Zubau zur Hauptschule, Enzesfeld: Neubau eines Landeskindergartens, Fischamend: Neubau einer Hauptschule, Schwechat: Ausbau der Hauptschule .

Außerdem sind noch Bauten vorgesehen in Erlauf, Melk, Maria-Enzersdorf, Langschlag und Weitra.

Schließlich wurden mit Landesregierungsbeschluß vom 26. Juni 1956 weitere Bauvorhaben genehmigt: Dürnkrut: Neubau eines Landeskindergartens, Hennersdorf: Neubau der Volksschule.

Trotz dieser zusätzlichen Bewilligungen liegt eine große Zahl von weiteren Bauansuchen der Gemeinden vor, und zwar sowohl für Neubauten als auch für vordringliche Instandsetzungsarbeiten, die in diesem Jahr überhaupt nicht bewilligt werden konnten, sondern deren Bewilligung vom Voranschlag 1957 abhängig sein wird.

Zum Schluß möchte ich noch darauf verweisen, daß wir uns grundsätzlich mit der Frage der Weiterführung des Schulbaufonds befassen werden, auch mit dem Schulerhaltungsgesetz und Schulerrichtungsgesetz, das bekanntlich als Grundsatzgesetz im August des vergangenen Jahres vom Nationalrat beschlossen wurde und das noch eines Ausführungsgesetzes im niederösterreichischen Landtag bedarf. Dieses Ausführungsgesetz ist vom Referat bereits fertiggestellt und wird zu Beginn der Herbstsession dem Landtag zur gründlichen Beratung zugemittelt werden.

Dieses Schulerrichtungs- und Schulerhaltungsgesetz wird den gesetzlichen Schulträger festzustellen haben, das heißt, wer für die Errichtung und für die Erhaltung der Volksschulen, Hauptschulen und Berufsschulen aufzukommen hat. Es wird aber auch eine Reihe von anderen Aufgaben zu erfüllen haben. Beispielsweise soll dieses Gesetz für die Hauptschulen die Schulsprengel in einer Form festlegen, daß künftig ganz Niederösterreich in Schulsprengel eingeteilt ist, damit die Erfassung aller Schulkinder möglich wird. Wie sich das Gesetz aber dazu stellen wird, wenn die Entfernungen zu groß sind und die Verbindungsmöglichkeiten nicht gegeben sind, um alle Schulkinder zu erfassen, das ist eine Frage, die einer gründlichen Beratung bedarf. Ohne Zurverfügungstellung von Verkehrsmitteln wird das meines Erachtens nicht möglich sein.

Wir werden in dieses Schulerhaltungsgesetz und Schulerrichtungsgesetz auch das Schulbaufondsgesetz einbauen. Da das Schulbaufondsgesetz im Jahre 1958 abläuft, wird sich der Landtag mit einer Neufassung dieses Gesetzes zu beschäftigen haben, umsomehr, als bei den künftigen Schulbauten neben den Volks- und Hauptschulen auch die Berufsschulen mit einbezogen werden müssen.

Die Schulverwaltung kann nur so viel Schulen bauen, als Mittel hiefür zur Verfügung gestellt werden, einerseits Mittel des Landes, andererseits aber auch Mittel, die die Gemeinden selber aufbringen. Ich darf die Hoffnung aussprechen, daß der Landtag, der mit Recht auf die Schulbauten stolz ist, neuerlich seine Bereitwilligkeit erklärt, bei künftigen Voranschlägen für den Schulbau die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Meiner Meinung nach gehört zu den schönsten und größten Aufgaben in der Landesverwaltung der Bau von modernen und gesunden Schulen für unsere Jugend, für die Jugend von heute und für kommende Generationen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatter Frau ABG. CZERNY *(Schlußwort):* Da die schwebenden Fragen bereits in ausführlicher Weise behandelt wurden, kann ich mir eine Stellungnahme ersparen und bitte daher den

Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich bitte den Herrn Abg. Sigmund, die Verhandlung zu Zahl 290 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. SIGMUND: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Ortsgemeinde Isper, politischer Bezirk Melk; Änderung des Ortsnamens, zu berichten.

Wie aus dem Motivenbericht hervorgeht, hat der Gemeinderat von Isper im politischen Bezirk Melk einstimmig den Beschluß gefaßt, den Ortsnamen in „Ysper" abzuändern und den diesbezüglichen Antrag an die nö. Landesregierung zu stellen. Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat zu diesem Ansuchen Stellung genommen und es befürwortet. Auch alle übrigen in Betracht kommenden Behörden erklärten, gegen die Abänderung der Schreibweise des Ortsnamens nichts einzuwenden. Das nö. Landesarchiv hat gleichfalls keine Bedenken und erklärt, daß die Schreibweise mit „Y" bereits im 14. Jahrhundert die häufigere, und im 15. und 16. Jahrhundert sogar fast die ausschließliche war.

Ich stelle daher namens des Kommunalausschusses den Antrag *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Isper im politischen Bezirk Melk in „Ysper" wird gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung des Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen daher zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Präsidenten Wondrak, die Verhandlung zur Zahl 294 einzuleiten.

ABG. WONDRAK: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Stadtgemeinde Krems a. d. Donau — Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung 1953 und 1954, zu berichten.

Der Oberste Rechnungshof hat eine Überprüfung dieser Gebarung vorgenommen und legt nun dem Hohen Landtag einen abschließenden Bericht vor. Aus diesem Bericht ist einleitend zu ersehen, daß der Bürgermeister der Stadt Krems zu den Feststellungen und Schlußfolgerungen des Obersten Rechnungshofes keine Stellung genommen hat. Daraus kann man ohne weiteres entnehmen, daß sowohl die Feststellungen und Prüfungsergebnisse des Obersten Rechnungshofes als auch die Einstellung der Gemeindeverwaltung zu diesen Berichten weitgehend übereinstimmen.

Aus dem einzelnen Zahlenmaterial des Berichtes des Obersten Rechnungshofes ist deutlich zu ersehen, wie umfangreich die Tätigkeit einer Stadtverwaltung ist, wieviele Dinge eine Stadtverwaltung betreuen muß, mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen hat und daß sie dafür sorgen muß, daß das Gemeinwesen, das sie betreut und für das sie die Verantwortung trägt, auch tatsächlich ordnungsgemäß geführt wird.

Die Überprüfung erstreckte sich nicht nur auf die ordentliche und die außerordentliche Gebarung der Gemeindeverwaltung, sondern selbstverständlich auch auf die Versorgungsbetriebe, auf die Erwerbsbetriebe und nicht zuletzt auf das allgemein öffentliche Krankenhaus.

In der ordentlichen Gebarung der Gemeinde selbst konnte erfreulicherweise festgestellt werden, daß die beiden Jahre 1953 und 1954 einen Überschuß aufweisen. Dieser ist wohl nicht groß. Wenn bei Umsätzen von 20,5 Millionen Schilling für 1953 und von 22 Millionen Schilling für das Jahr 1954 Überschüsse von 81.000 S und von 116.000 S angegeben werden, so ist daraus zu ersehen, daß die Gebarung und die Geschäfte der Gemeinde mit viel Gewissenhaftigkeit geführt worden sind. Das Gleichgewicht, das am Ende der Abrechnung ersichtlich ist, deutet darauf hin, daß man sich jederzeit bewußt war, wie weit man mit den Ausgaben gehen durfte.

An mehreren Stellen des Berichtes wird immer wieder eine Tatsache betont, die eine niederösterreichische Besonderheit ist, und zwar die, daß das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems beträchtliche Abgänge in den beiden Berichtsjahren aufweist. Diese betrugen 1953 285.000 S und 1954 sogar 502.000 S. Wir nehmen an, daß gerade die Frage der Führung der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser und die Deckung ihrer Betriebsabgänge nun doch in ein Stadium kommt, das dahingehend eine Regelung notwendig macht, daß diese immer wiederkehrende Belastung der spitalerhaltenden Gemeinden verschwindet. Für eine Gemeinde, wie Krems zum Beispiel, sind solche Beträge auf die Dauer untragbar.

Es ist auch nicht uninteressant, auf welchem Gebiete die Gemeinde noch Zuschüsse zu leisten hat. Neben dem allgemeinen öffentlichen Krankenhaus kostet die Führung des bekannten Kremser Parkhotels der Gemeinde ganz nennenswerte Summen. Im Jahre 1953 waren

687.000 S und 1954 sogar 722.000 S erforderlich, um den Betrieb dieses für Krems sicherlich notwendigen Hotels zu gewährleisten.

Die Stadt Krems mußte aber auch neben dem Krankenhaus für verschiedene hygienische und gesundheitliche Aufgaben erhebliche Zuschüsse leisten. So wurden für das Warmbad im Jahre 1953 332.000 S und nicht viel weniger, nämlich rund 300.000 S, im Jahre 1954 an Zuschüssen aufgewendet. Das Kremser Strandbad, das nicht nur von den Kremsern besucht wurde, sondern auch Besucher aus den umliegenden Gemeinden und nicht zuletzt aus Wien zu verzeichnen hatte, erforderte in den beiden Berichtsjahren einen Zuschuß von 285.000 S, bzw. 256.000 S. Insgesamt sind also von der Stadtgemeinde Krems für diese Erfordernisse — es kommt dann noch eine kleine Post für die Seilfähre hinzu, die aber nicht ins Gewicht fällt — rund 1,3 Millionen Schilling in diesen beiden Jahren verwendet worden, um die erforderlichen Betriebsführungen sicherzustellen.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Gemeinde dazu herangezogen wurde, für Aufgaben, die sicherlich nicht allein im Interesse der Gemeinde liegen, Beiträge zu leisten. Ich will da nur ein Beispiel herausgreifen und verweise auf die Kremsflußregulierung, bzw. auf die Umlegung dieses Flusses. 1953 wurden rund 502.000 Schilling, ein Jahr später sogar 686.000 S für diese Zwecke zugeschossen. Das sind sicherlich sehr nennenswerte Leistungen, welche die Gemeinde erbracht hat. Sie bringen nicht nur Sicherung gegen Hochwasser, sie tragen auch dazu bei, das Stadtbild vom Osten her ganz wesentlich zu verschönern. Es ist daher lobenswert, wenn die Gemeinde für diese außerordentlichen Maßnahmen so große Beträge aufbringt.

Zusammenfassend möchte ich nur darauf hinweisen, daß der Oberste Rechnungshof zu dem Schluß gekommen ist, daß die Gebarung der Gemeinde Krems in diesen beiden Jahren eine einwandfreie gewesen ist, und ich glaube daher, daß der Hohe Landtag ohne weiteres dem Antrag, den ich im Namen des Verfassungsausschusses zu stellen habe, zustimmen kann.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet *(liest)*:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Rechnungshofes vom 10. März 1956, Zahl 876-5/1956, über die Ergebnisse der im Jahre 1955 vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Krems a. d. Donau für die Jahre 1953 und 1954 wird zur Kenntnis genommen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten um die Durchführung der Beratung.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Zeyer, die Verhandlung zur Zahl 297 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. ZEYER: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über den Antrag der Abg. Schöberl, Dienbauer, Zeyer, Weiß, Cipin, Hainisch und Genossen, betreffend die Durchführung der §§ 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954, über die Abänderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), zu berichten.

Die Vorlage befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten und ich kann mich daher darauf beschränken, nur den Antrag des Kommunalausschusses zu verlesen, um dessen Annahme ich bitte. *(Liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der §§ 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954, über die Abänderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), die noch strittigen Fälle der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung ehestens zu klären und nötigenfalls die Bildung des vorgesehenen Schiedsgerichtes zu erwirken."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen, bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche die Frau Abg. Czerny, die Verhandlung zur Zahl 286 einzuleiten.

Berichterstatter Frau ABG. CZERNY: Hoher Landtag! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf des Dienstpostenplanes 1956/57 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich, zu berichten.

Die Dienstpostenpläne der Bundesländer bedürfen für die ihrer Diensthoheit unterstehenden Lehrer an gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht. Diese Zustimmung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Wesentliche Änderungen in organisatorischer und personeller Beziehung, die ihren Niederschlag im Dienstpostenplan finden, ergeben sich heuer durch die Eröffnung der mit Beschluß der nö. Landesegierung vom 2. Juni 1955 errichteten Landes-Berufsschule für kaufmännische Lehrlinge in Theresienfeld für den Schulbeginn im Herbst

dieses Jahres, zu deren Besuch nunmehr alle Handelslehrlinge aus Niederösterreich verpflichtet sind. Lediglich die Landes-Berufsschule für Buch- und Papierhandel wurde vorläufig in St. Pölten weiter belassen. Mit der weiteren Errichtung von Landes-Berufsschulen ist vorläufig nicht zu rechnen.

Wie das Bundesministerium für Unterricht in seinem Erlaß vom 23. Februar d. J. bemerkt hat, ist im Schuljahr 1956/57 mit einem weiteren Ansteigen der gesamten Schülerzahl an öffentlichen Berufsschulen im Bundesgebiet zu rechnen. Diese Tatsache wurde demgemäß im vorliegenden Dienstpostenplan entsprechend berücksichtigt.

Der vorliegende Dienstpostenplan erstreckt sich auf 64 Berufsschulen (davon sind 16 Landes-Berufsschulen in 9 Berufsschulorten) mit einer Gesamtzahl von 936 Klassen.

Im Hinblick auf die zu erwartende Lehrlingszunahme wurde eine Durchschnittsziffer von 27 Schülern pro Klasse errechnet und bezüglich der Lehrverpflichtung entsprechend dem obenzitierten Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht ein rechnungsmäßiger Durchschnitt von 26 Wochenstunden angenommen.

Der Dienstpostenplan 1956/57 weist demnach gegenüber jenem für das Schuljahr 1955/56 folgende Veränderungen auf:

Die Zahl der Berufsschulen hat sich gegenüber dem Schuljahr 1955/56 von 68 auf 64 verringert. Neueröffnet wird die Landes-Berufsschule für kaufmännische Lehrlinge in Theresienfeld. Stillgelegt wurden die allgemein-gewerblichen Berufsschulen in Gars, Haugsdorf und Pulkau. Ferner muß infolge der erwähnten Eröffnung der Landes-Berufsschule in Theresienfeld der Unterricht an den Berufsschulen in Mödling und Zistersdorf, welche nur von kaufmännischen Lehrlingen besucht werden, eingestellt werden.

In Erwartung eines weiteren Ansteigens der Zahl der Berufsschüler wurde dem vorliegenden Entwurfe eine Zahl von 25.307 Schülern zu Grunde gelegt, welche den letzten Halbjahresstand um rund 10 Prozent, beim Handelsgewerbe um rund 15 Prozent übersteigt. Dabei war zu berücksichtigen, daß sich die Schülerzahlen der gewerblichen Berufsschulen zunächst um die Zahl der Handelslehrlinge vermindert hat.

Auch für jene niederösterreichischen Berufsschüler, die gegenwärtig Wiener Berufsschulen besuchen, wurde für den Fall ihrer gänzlichen Rückschulung nach Niederösterreich vorgesorgt.

Die Klassenzahl betrug zu Beginn des Schuljahres 1955/56 797 Klassen und zum Halbjahre 1955/56 821 Klassen. Im nächsten Schuljahre wird infolge der zu erwartenden Lehrlingszunahme mit 936 Klassen zu rechnen sein.

Der zu erwartende Schülerzuwachs bedingt auch eine entsprechende Erhöhung der Lehrerdienstposten einschließlich der Dienstpostenreserve (rund 10 Prozent) wie folgt:

a) pragmatische Berufsschullehrer L 2 von 92 auf 95 (8),

b) vertragl. Berufsschullehrer I L l 2 von 152 auf 181 (16),

c) die vom Bundesministerium für Unterricht genehmigten Dienstposten der nebenamtlichen und nebenberuflichen Berufsschullehrer II L l 2 verringern sich von 451 auf 427 (38).

Der Berechnung der Lehrerzahl wurde eine Lehrverpflichtung von 26 Wochenstunden zu Grunde gelegt.

Der Dienstpostenplan 1955/56 weist demnach in der Form des bisherigen Schemas folgende Dienstposten auf:

Direktoren, bzw. Leiter: Hauptamtl. pragm. Direktoren der Verwendungsgruppe L 2: 17, vertragl. Leiter des Entlohnungsschemas I L l 2: 1, nebenamtl. Leiter des Entlohnungsschemas II L l 2: 34.

Direktorenstellvertreter: Hauptamtl. pragm. Direktorenstellvertreter der Verwendungsgruppe L 2: 4.

Berufsschullehrer: Pragm. Berufsschullehrer der Verwendungsgruppe L 2: 95, vertragl. Berufsschullehrer des Entlohnungsschemas I L l 2: 181, nebenamtl. und nebenberufliche Berufsschullehrer des Entlohnungsschemas II L l 2: 427.

Der Landesschulrat für Niederösterreich und die Sektion Berufsschullehrer des österreichischen Gewerkschaftsbundes, welchen der vorliegende Dienstpostenplanentwurf zur Stellungnahme übermittelt wurde, haben folgende Vorschläge erstattet:

Der Landesschulrat für Niederösterreich ersucht unter Hinweis auf die gänzlich neue Form dieser großen Lehranstalt in Theresienfeld und der großen Klassen- und Schülerzahl um Vorsorge für zwei Direktorenstellen.

Die Sektion Berufsschullehrer des österreichischen Gewerkschaftsbundes hat nachstehende Änderungen beantragt:

1. Errichtung von zwei getrennten Schulen für männliche und weibliche Lehrlinge unter einer getrennten Leitung durch je 2 Direktoren und durch je 2 Direktorstellvertreter.

2. Bestellung eines zweiten Direktorstellvertreters an der gewerblichen Berufsschule in St. Pölten.

3. Bestellung von Direktorstellvertretern an den gewerblichen Berufsschulen in Amstetten, Baden, Neunkirchen und Pöchlarn.

Zu diesen Vorschlägen ist folgendes zu bemerken:

Die Anträge der Gewerkschaft bezwecken zweifellos eine gleichmäßige Verteilung der Leitungsagenden an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen. Das Amt der Landesregierung kann sich aber diesen Anträgen aus folgenden Gründen nicht anschließen.

Die Teilung der Landes-Berufsschule für Kaufleute nach Geschlechtern erscheint unzweckmäßig, da für die Organisation einer Berufsschule nur die Gewerbe-, bzw. Fachrichtung der Lehrlinge maßgebend sein kann. Eine grundsätzliche Trennung nach Geschlechtern würde die fachliche Gliederung der Berufsschule gefährden. Sie hat sich auch bisher an keiner Berufsschule als notwendig erwiesen. Die Unterteilung einer großen Berufsschule in zwei von einander unabhängige Schulen erscheint nur dann begründet, wenn auch zwei getrennte Schul- und Internatsgebäude vorhanden sind.

Die Einrichtung der Berufsschuldirektorstellvertreter hat nach den Mitteilungen des Landesschulinspektors nicht ganz den erwarteten Erfolg gezeigt. Für die Landes-Berufsschule in Theresienfeld wurde ein Stellvertreter lediglich deshalb beantragt, weil die pädagogische und verwaltungsmäßige Führung einer derart großen Schule nicht von einer einzigen Person geleistet werden kann.

Schließlich muß noch berücksichtigt werden, daß zufolge der Tendenz nach Errichtung von Landes-Berufsschulen die Organisation der bestehenden Berufsschulen sich im Verlauf der nächsten Jahre noch ändern wird.

Namens des Schulausschusses erlaube ich mir dem Hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Entwurf des Dienstpostenplanes 1956/57 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, die Debatte einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte hat sich Herr Abg. Hainisch gemeldet; ich erteile es ihm.

ABG. HAINISCH: Hohes Haus! Aus dem Bericht der Frau Berichterstatterin haben Sie bereits entnommen, daß der vorliegende Dienstpostenplan insoferne eine Änderung erfahren hat, als durch die Errichtung der großen Landesberufsschule in Theresienfeld weitere Zusätze notwendig geworden sind. Nachdem der Hohe Landtag seinerzeit die Errichtung dieser Landesberufsschule in Theresienfeld beschlossen und zu diesem Zweck auch den Betrag von 4 Millionen Schilling zum Ankauf des Areals zur Verfügung gestellt hat, haben die Mitglieder des Hohen Landtages zweifellos auch das Recht, zu erfahren, wie weit die Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung dieser Schule bereits gediehen sind und was mit diesen Mitteln bisher geschehen ist. Ich will mich kurz fassen, da ja die Angelegenheit nicht in direktem Zusammenhang mit dem Dienstpostenplan steht. Ich hätte mich zum Dienstpostenplan vielleicht überhaupt nicht zum Worte gemeldet, wenn nicht im Motivenbericht eine Unrichtigkeit enthalten wäre. Dort heißt es nämlich, daß die Landesberufsschule für den Buch- und Papierhandel weiterhin in St. Pölten bleibt. Das ist aber unrichtig, denn auch diese Berufsschule für den Buch- und Papierhandel übersiedelt nach Theresienfeld. An ihrer Stelle wird in St. Pölten eine Landesberufsschule für den Drogenhandel errichtet, weil die Drogisten einen umfangreicheren Lehrplan haben als die übrigen Berufsschüler im Handel, und diese Sparte infolgedessen in Theresienfeld nur schwer hätte untergebracht werden können, ohne den Unterricht der übrigen Schüler zu stören.

In Theresienfeld sind seit Schulbeginn eine Reihe von großen Schwierigkeiten aufgetreten, und zwar Schwierigkeiten in internatsmäßiger Hinsicht, also Schwierigkeiten, was die Unterkunft und die Verpflegung betrifft. Es ist den Mitgliedern des Hohen Landtages sicherlich noch in Erinnerung, daß seinerzeit, als wir hier im Landtag über die Errichtung einer kaufmännischen Berufsschule in Judenau verhandelt haben, die Zahl der damals in dieser Schule unterzubringenden Lehrlinge rund 1800 betragen hat. Als wir daran gegangen sind, die Schule in Judenau zu errichten, waren es aber nicht mehr 1800, sondern bereits 2400 Lehrlinge, die jedoch in Judenau nicht untergebracht werden konnten. Wir mußten uns daher damals um ein neues Projekt umsehen, um diese größere Anzahl von Schülern entsprechend unterzubringen. Dieses Objekt wurde nun in Theresienfeld gefunden, und es wurde sodann beschlossen, das Internat für 2400 Schüler einzurichten. Nun hat sich aber die große Überraschung ergeben — als der Bau schon fast zu Ende war und die Vorbereitungsarbeiten bereits sehr weit fortgeschritten waren —, daß nicht 2400, sondern bereits 3500 Lehrlinge im Jahre 1956 unterzubringen waren. Wir müssen damit rechnen, daß diese Zahl von 3500 Lehrlingen auf 4000 im Herbst dieses Schuljahres ansteigen wird, und zwar deswegen, weil auf der einen Seite die Konjunktur der Wirtschaft anhält und auf der anderen Seite zu erwarten ist, daß durch die Einberufung des ersten Rekrutenjahrganges zum Bundesheer eine Anzahl von Arbeitskräften aus dem Handel ausscheidet und teilweise durch Lehrlinge ersetzt

werden muß und wir nicht wissen, wie groß die Anzahl dieser Lehrlinge sein wird. Rund 4000 Lehrlinge können in Theresienfeld schon rein unterkunftsmäßig nur dann untergebracht werden, wenn die Bettenzahl pro Turnus statt mit 400 mit 600 Betten vorgesehen wird. Das bringt Schwierigkeiten in der Richtung mit sich, weil ja statt der ursprünglich vorgesehenen 12 nunmehr 18 Klassen errichtet werden mußten, was nur dadurch möglich war, daß man die vorhandenen Tagräume in Klassenzimmer umgewandelt hat. Daß das schon verpflegstechnisch große Schwierigkeiten mit sich bringt, liegt auf der Hand, denn es ist doch nicht gleichgültig, ob 400 oder 600 Personen untergebracht und verpflegt werden müssen.

Auch turnusmäßig ergaben sich Schwierigkeiten, denn 4000 Lehrlinge können in einem Jahr nur dann bei einer Turnuszahl von 600 Lehrlingen durchgeschleust werden, wenn der einzelne Turnus nur sechs Wochen dauert, aber nicht wie bisher sieben Wochen. Bei sieben Turnussen mit einer Kursdauer von sieben Wochen wären in einem Jahr 49 Wochen notwendig, da aber das Jahr nur 52 Wochen hat und acht Wochen für die Zeit der Ferien wegfallen, mußten wir daher die Turnuszahl von sieben Wochen auf sechs Wochen einschränken. Es war weiters sehr schwierig, die vom Ministerium vorgeschriebene Anzahl der Unterrichtsstunden einzuhalten; wir mußten daher die ersten Unterrichtsstunden des Tages mit 50 Minuten, die übrigen Stunden mit 45 Minuten festlegen, um auch die vorgeschriebene Unterrichtsstundenanzahl herauszubringen.

Dies alles war sehr schwierig durchzusetzen, und zwar vom Ministerium angefangen über den Landesberufsschulrat bis herunter in den Schulausschuß. Ich habe mich sehr gefreut, im vorliegenden Dienstpostenplan feststellen zu können, daß sich die Mitglieder der nö. Landesregierung diese Gedankengänge völlig zu eigen gemacht haben, insbesonders was die Bestellung der Direktoren betrifft. Ursprünglich war ja beabsichtigt, mehrere Direktoren einzusetzen, was meiner Meinung nach und auch nach der Meinung des Schulausschusses nicht günstig gewesen wäre. Bei mehreren Direktoren besteht ja immer die Gefahr von Kompetenzschwierigkeiten, denen nun ausgewichen werden kann, wenn nur ein verantwortlicher Leiter vorhanden ist, der nach Bedarf einen oder zwei Stellvertreter erhält. Diesen Standpunkt hat sich auch das Referat zu eigen gemacht, der auch im Motivenbericht niedergelegt ist. Ich kann also diesem Motivenbericht auch vom Standpunkt des zuständigen Ausschusses der Kammer der gewerblichen Wirtschaft nur meine volle Zustimmung geben und ersuche das Hohe Haus, den vorliegenden Antrag des Schulausschusses anzunehmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Die Frau Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Frau ABG. CZERNY: Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung):* A n g e n o m m e n.

Ich ersuche die Frau Abg. C z e r n y, die Verhandlungen zur Zahl 295 einzuleiten.

Berichterstatter Frau ABG. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1956/57 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs, zu berichten.

Der Dienstpostenplan für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs ist alljährlich spätestens gemeinsam mit dem Landesvoranschlag zu beschließen. Um die notwendigen Vorarbeiten durchführen zu können, ist es üblich, schon vor den Ferien diesen Dienstpostenplan zu beschließen und ihn dann während der kommenden Monate durchzuarbeiten.

Im Sinne der Finanzausgleichsnovelle 1955, BGBl. Nr. 9/1955, trägt der Bund den Personalaufwand für Volks-, Haupt- und Sonderschulen insoweit, als der festgestellte Schülerschlüssel nicht überschritten wird.

Der Dienstpostenplan für das Schuljahr 1956/57 wurde auf Grund der von den Bezirksschulräten vorliegenden Meldungen vom Landesschulrat für Niederösterreich im Einvernehmen mit dem Landesamt VIII/1 erstellt. Auf die ministeriellen Weisungen wurde Bedacht genommen.

Im kommenden Schuljahr ist ein Ansteigen der Zahl der Volksschüler von 100.819 auf 103.295 zu erwarten. Bei den Hauptschulen hingegen sinkt die Schülerzahl von 42.285 auf 39.888. Des weiteren verringert sich die Zahl der insgesamt an Hauptschulen benötigten Lehrpersonen von 2006 auf 1940.

Das Ansteigen der Schülerzahlen an Sonderschulen von 1567 auf 1756 sowie das Ansteigen der Gesamtklassenzahl von 103 auf 117 bedingte den organisatorischen Ausbau der Sonderschulen und die Vermehrung der Zahl der Sonderschulen auf insgesamt 20.

Die scheinbare Vermehrung der Dienstposten der Verwendungsgruppe L 3 für Arbeitslehrerinnen gegenüber dem Vorjahr um 38 ist darauf zurückzuführen, daß mehr Dienstposten für

pragmatische Arbeitslehrerinnen geschaffen wurden und dafür die Stundenanzahl der nicht vollbeschäftigten Arbeitslehrerinnen entsprechend verringert wurde. Eine tatsächliche Vermehrung von Dienstposten ist jedoch hiedurch nicht eingetreten.

Einsparungen werden wie im vergangenen Jahr durch den natürlichen Abgang an Lehrpersonen vorgenommen werden können, wenn Neuanstellungen nur zur Deckung des tatsächlichen Erfordernisses erfolgen. Ein Abbau von Lehrpersonen kann durch den vorgelegten Dienstpostenplan vermieden werden, wenn das Land Niederösterreich den sich durch den Überstand ergebenden Mehraufwand für Lehrpersonen gegenüber der im Finanzausgleich vorgesehenen Anzahl von Dienstposten übernimmt. Dieser Überstand ist in prozentueller Hinsicht gegenüber dem Vorjahr wenig verändert. Dieser Beitrag des Landes ist aus schulischen Gründen dringend erforderlich, um eine Rückentwicklung im Pflichtschulwesen hintanzuhalten.

Der Dienstpostenplan 1956/57 ergibt folgende Ziffern: Zahl der Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2 a: 1298, Zahl der Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2 b: 4400, Zahl der Dienstposten der Verwendungsgruppe L 3: 383, Zahl der Dienstposten, die durch vollbeschäftigte Vertragslehrkräfte versehen werden: 19.

Für 742 Unterrichtsstunden weibliche Handarbeit, die durch nichtvollbeschäftigte Arbeitslehrerinnen erteilt werden: 30, für 410 Fremdsprachstunden, die durch nichtvollbeschäftigte Fremdsprachlehrer erteilt werden: 15.

Für 30 Stunden nichtverbindlicher Unterrichtsgegenstände, welche nicht im Rahmen der Lehrverpflichtung erteilt werden können: 1.

Zur Erteilung des Religionsunterrichtes sind notwendig:

a) Dienstposten für von der Gebietskörperschaft angestellte Religionslehrer: 5,

b) für 9888 Religionsunterrichtsstunden: 412.

Namens des Schulausschusses unterbreite ich dem Hohen Hause folgenden Antrag *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Dienstpostenplan 1956/57 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abg. Hilgarth.

ABG. HILGARTH: Hohes Haus! Der vorliegende Dienstpostenplan für die Lehrerstellen an Pflicht- und Sonderschulen in Niederösterreich hat ungefähr denselben Umfang wie der, der in den vergangenen Jahren dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Ich möchte bei der Vorlage dieses Dienstpostenplanes einige Feststellungen machen.

Zunächst sei einmal darauf hingewiesen, daß das Land Niederösterreich einen ziemlichen Überhang an Lehrpersonen aufweist, dessen Mehraufwand auf Grund des Finanzausgleiches nicht auf Konto des Bundes, sondern zu Lasten des Landes geht. Wir haben in der Vorlage zum Budget des Landes mit rund 11 Millionen Schilling für diesen Mehraufwand gerechnet. Dieser Betrag wird sich aber im laufenden Jahr um ein Bedeutendes erhöhen. Die Ursachen hiefür sind auf verschiedenen Gebieten gelegen. Wir möchten zunächst einmal die Behauptung aufstellen, daß das Land Niederösterreich eine Überzahl an Volksschullehrkräften hat, während, wie ich bereits bei der ersten Vorlage der Tagesordnung der heutigen Sitzung behauptet habe, an Hauptschullehrkräften ein großer Mangel besteht. Diese beiden Gegensätze werden sich nicht so leicht ausgleichen lassen. Eine Möglichkeit ist gegeben, und zwar wenn bei den jungen Lehrkräften eine entsprechende Propaganda eingesetzt wird, um sie zur Ablegung der Lehramtsbefähigungsprüfung für Hauptschulen zu veranlassen. Hiedurch würde ein naturgemäßer Ausgleich zwischen den beiden Gruppen, Volks- und Hauptschule, herbeigeführt werden.

Leider ist am vergangenen Sonntag in der „Arbeiter-Zeitung" eine Berichterstattung erfolgt, über die man sich nicht klar wird, welchem Zweck sie eigentlich dienen soll. Es heißt dort wortwörtlich, das Land Niederösterreich beabsichtigt, 700 Junglehrer zu kündigen.

Hohes Haus! Sie können sich natürlich vorstellen, daß eine solche Nachricht in den betroffenen Kreisen eine große Aufregung hervorgerufen hat, denn es wird jetzt ausdividiert werden, wer unter diese 700 fällt. Ich möchte zu dieser Frage eine Feststellung gerade in Zusammenhang mit dem Dienstpostenplan machen.

Die überwiegende Mehrheit der niederösterreichischen Pflichtschullehrer bekennt sich zum Programm der Österreichischen Volkspartei. Wir haben daher gar keine Ursache, diese Kreise durch eine solche Nachricht der „Arbeiter-Zeitung" in Unruhe versetzen zu lassen. Der Reporter, der das geschrieben hat, hört scheinbar das Gras wachsen; er kann sich aber unmöglich auf reale Tatsachen stützen. Ich könnte mir noch diesen Vorgang erklären, wenn er in der Hitze der Wahlschlacht erfolgt wäre. Aber jetzt, wo wieder normale Verhältnisse eingetreten sind, ist eine solche Berichterstattung einfach nicht zu entschuldigen. Ich kann Ihnen, ohne ein Prophet zu sein, heute

schon voraussagen, daß das Ziel dieser Berichterstattung nach zwei Formeln geht: nach der Formel A oder nach der Formel B. Geht sie nach der Formel A, und es tritt das ein, was hier behauptet wurde, wird man in der „Arbeiter-Zeitung" großzügig schreiben: „Wir haben das bereits vor Monaten angekündigt, und nun ist das Unglück da! Da sehen Sie die böse ÖVP.!" Tritt das aber nicht ein, und sie geht nach der Formel B, nämlich, daß kein Lehrer gekündigt wird, was ich hier ausdrücklich erkläre, dann wird die „Arbeiter-Zeitung" schreiben, sie wären diejenige gewesen, die durch ihre Veröffentlichung verhindert hat, daß die ÖVP. diesen bösen Schritt macht. Meine Herren, nehmen Sie zur Kenntnis, daß ich bereits heute das Primat zu diesen Dingen für die ÖVP. anmelde, daß es der „Arbeiter-Zeitung" nicht möglich sein wird, diese Dinge auf den Kopf zu stellen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatter Frau ABG. CZERNY *(Schlußwort):* Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Wenger, die Verhandlung zur Zahl 287 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. WENGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Hauptschule in Maria-Enzersdorf, zu berichten.

Die Gemeinde Maria-Enzersdorf hat um die Errichtung einer Hauptschule in ihrem Gemeindegebiet ersucht. Diese neue Schule würde zur Gänze von den Schulkindern des Gemeindegebietes Maria-Enzersdorf besucht. Die gepflogenen Erhebungen ergaben, daß der ordentliche Besuch dieser neu zu errichtenden Hauptschule gewährleistet wäre. Auch die räumliche Unterbringung der neuen Hauptschule ist durch einen Gemeinderatsbeschluß sichergestellt. Die Gemeinde Maria-Enzersdorf hat sich verpflichtet, die für die Hauptschule erforderlichen Räume durch einen Neubau zu schaffen. Der Baubeginn wurde von der Landesregierung mit Beschluß vom 12. Juli 1955 genehmigt. Die Festsetzung des Pflicht- und Berechtigungssprengels für die neue Hauptschule wird auf Grund des niederösterreichischen Schulerrichtungsgesetzes durch Verordnung geregelt.

Auf Grund dieses Ersuchens hat die niederösterreichische Landesregierung eine Gesetzesvorlage formuliert, die in zwei Paragraphen folgendes besagt:

„§ 1. In Maria-Enzersdorf wird eine Hauptschule errichtet.

§ 2. Die Landesregierung bestimmt den Zeitpunkt für die Eröffnung der Hauptschule. Sie kann hiefür, insbesondere hinsichtlich der Unterbringung der Hauptschule Bedingungen festlegen."

Der Schulausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt, und ich beehre mich, Ihnen im Namen des Schulausschusses folgenden Antrag zu unterbreiten *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf *(siehe Landesgesetz vom 12. Juli 1956)* über die Errichtung einer Hauptschule in Maria-Enzersdorf wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen, bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, sowie über den Antrag des Schulausschusses):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Wenger, zur Zahl 298 die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter ABG. WENGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Hauptschule in Pyhra, zu berichten.

Bei dieser Schule liegen alle die Voraussetzungen vor, die den Landesschulrat veranlaßt haben, die Errichtung dieser Schule zu beantragen. Ich möchte hinzufügen, daß die räumliche Unterbringung dieser Hauptschule gewährleistet ist, und zwar dadurch, daß ein Neubau errichtet wird. Die schulischen und sachlichen Erfordernisse für die Errichtung einer Hauptschule in Pyhra sind also gegeben. Sie haben die nö. Landesregierung veranlaßt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der besagt:

„§ 1. In Pyhra wird eine Hauptschule errichtet.

§ 2. Die Landesregierung bestimmt den Zeitpunkt für die Eröffnung der Hauptschule. Sie kann hiefür, insbesondere hinsichtlich der Unterbringung der Hauptschule Bedingungen festlegen."

Der Schulausschuß hat sich mit dieser Vorlage befaßt und beehrt sich, Ihnen folgenden Antrag zu unterbreiten *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf *(siehe Landesgesetz vom 12. Juli 1956)* wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen, bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, sowie über den Antrag des Schulausschusses):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Hilgarth, die Verhandlung zur Zahl 296 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. HILGARTH: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, zu berichten.

Die Ursache dieser Vorlage liegt darin, daß der Verfassungsgerichtshof die Ansicht vertritt, daß für die Herausgabe des Landesgesetzblattes nicht das Gesetz vom 24. Juni 1937, sondern das Gesetz vom 30. November 1920 zu Recht besteht. Es ist daher notwendig, einen Beschluß zu fassen, um dieser Auffassung des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen. Es soll daher mit ganz wenig Textveränderungen gegenüber dem Gesetz von 1937, also den heutigen Verhältnissen angepaßt, das Gesetz über die Herausgabe des Landesgesetzblattes novelliert, bzw. neu beschlossen werden.

Der Inhalt des Gesetzes ist bekannt, die Gründe gehen aus dem Motivenbericht klar hervor, der Landtag steht hier vor einer notwendigen Maßnahme, die nicht zu umgehen ist. Ich bitte daher um Annahme des Antrages des Verfassungsausschusses, der lautet *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf *(siehe Landesgesetz vom 12. Juli 1956)* wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses):* Angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Beratung der Nachtrags-Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Schwarzott, die Verhandlung zur Zahl 302 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. SCHWARZOTT: Hohes Haus! Ich habe namens des Bauausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und Wege in Niederösterreich mit Ausnahme der Bundesstraßen (nö. Landesstraßengesetz), zu berichten.

Der Bauausschuß hat sich in seiner Sitzung am 10. Juli 1956 mit dieser Vorlage beschäftigt und den Gesetzentwurf mit verschiedenen Abänderungen verabschiedet. Die geänderte Gesetzesvorlage liegt in der Nachtrags-Tagesordnung auf.

Das nö. Landesstraßengesetz vom 19. April 1894, RGBl. Nr. 20, wurde siebenmal novelliert und bildete mit mehreren anderen selbständigen Gesetzen die rechtliche Grundlage für den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und Wege. Unbeschränkt war diese Geltung bis zum Jahre 1940. Durch eine reichsdeutsche Verordnung vom 25. Jänner 1940 wurden die Straßen-Konkurrenz-Bezirke und Bezirksstraßen-Ausschüsse aufgelöst. Dadurch ist ein großer Teil der Bestimmungen des obgenannten Gesetzes unanwendbar geworden. Des weiteren wurden durch die 17. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark aus dem Jahre 1939 jene Bestimmungen unwirksam, die von der Einhebung außerordentlicher Straßenbeiträge hinsichtlich des Kraftfahrzeugverkehrs handelten. Für die Landesstraßen 1. und 2. Ordnung wurden reichsdeutsche Bestimmungen aus dem Jahre 1934 in Wirksamkeit gesetzt. Gleichzeitig galten aber nebenbei auch ehemalige österreichische Vorschriften. Der Rechtszustand auf dem Gebiete des Straßenwesens war daher nach Wiedereinführung österreichischer Rechtsvorschriften im Jahre 1945 unhaltbar geworden. Dies hat auch die meisten österreichischen Bundesländer veranlaßt, Straßenverwaltungsgesetze zu erlassen, so vor allem Oberösterreich, Tirol, Kärnten. Zu den einzelnen Bestimmungen, die von besonderer Bedeutung sind, wäre zu sagen:

§ 3: Dieser Bestimmung zufolge soll es nun nur mehr drei Straßenkategorien, und zwar Landeshauptstraßen, Landesstraßen und Gemeindestraßen geben. Damit wurde die ursprüngliche Unterscheidung zwischen Landesstraßen 1. und 2. Ordnung beseitigt. Auch alle Bestimmungen über die Eisenbahnzufahrtsstraßen waren, da solche in Niederösterreich nicht existent sind, entbehrlich. Als Landeshauptstraßen gelten jene Straßen, die in dem diesem Gesetz beiliegenden Verzeichnis ausgewiesen sind. Die nähere Bezeichnung der Landesstraßen erfolgt bis 31. Dezember 1956 in einem Verzeichnis durch ein eigenes Gesetz.

§ 7: Dieser Bestimmung zufolge kann für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung der diesem Gesetz unterliegenden Straßen das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Die Enteignung war auch bereits nach dem Lan-

desstraßengesetz 1894 möglich. Sie ist auch in allen übrigen Straßengesetzen in der gleichen Weise vorgesehen. Über die Enteignung entscheidet die Landesregierung. Im übrigen finden die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß Anwendung.

§ 10: Hier wird versucht, Grundspekulationen dadurch vorzubeugen, daß, soferne der Enteignete eine offenbar übermäßige Schadloshaltung verlangt und er das Grundstück oder Gebäude erst innerhalb der letzten 5 Jahre, gerechnet von der Einleitung des Enteignungsverfahrens an, erworben hat, ihm nur der Ersatz der Kosten des Erwerbs des Grundstückes oder Gebäudes und der Aufwendungen zustehen. Im übrigen bleibt der Wert der besonderen Vorliebe sowie die Werterhöhung, die der Gegenstand der Enteignung infolge der Anlage der Straße erfährt, bei Berechnung der Entschädigung außer Betracht.

§ 16: Der § 16 ist eine der wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes. Er handelt von der Straßenbaulast und besagt folgendes:

Grundsätzlich trägt die Kosten des Baues und der Erhaltung der Landeshauptstraßen und der Landesstraßen das Land. Die Gemeinden sind nur insoferne verpflichtet, sich an den Kosten des Baues und der Erhaltung von Landesstraßen zu beteiligen, als sie hierüber mit dem Land eine Vereinbarung treffen.

Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß

1. eine durch Gesetz starr geregelte schwere finanzielle Belastung im konkreten Falle für die Gemeinden nicht eintreten kann, und

2. die Gemeinden, soferne sie es haushaltsmäßig verantworten können, bereit sein werden, um in den Genuß einer guten Straße zu gelangen, finanziell dazu beizutragen.

Es tritt damit sowohl eine Entlastung des Landes als auch der Gemeinden ein.

Die Kosten des Baues und der Erhaltung der notwendigen Gemeindestraßen trägt wie bisher die Gemeinde, ebenso auch die Grunderwerbskosten.

Die §§ 18 und 19 sind Ausnahmen von der grundsätzlich im § 16 geregelten Erhaltungspflicht. Diese Bestimmungen sehen Beiträge von Straßenbenützern vor, und zwar

1. wenn eine öffentliche Straße wegen der besonderen Art ihrer Benützung durch Unternehmen in einer kostspieligeren Weise hergestellt und erhalten werden muß, als dies in Rücksicht auf den allgemeinen Verkehr erforderlich wäre,

2. wenn jemand eine öffentliche Straße auch nur zeitweise in einem Maße benützt, daß dadurch eine erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten eintritt.

Dieser Gesetzentwurf deckt sich zum größten Teil mit jenen Straßenverwaltungsgesetzen der bereits erwähnten Bundesländer als auch zum Teil mit dem Bundesstraßengesetz. Die Beschlußfassung über diesen Gesetzentwurf würde einen bedeutenden Schritt zur Rechtsvereinfachung und Rechtssicherheit bedeuten.

Dre Antrag des Bauausschusses lautet *(liest)*:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf *(siehe Landesgesetz vom 12. Juli 1956)* wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Dubovsky.

ABG. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Das vorliegende Gesetz will in zweierlei Hinsicht den modernen Erfordernissen des Straßenwesens gerecht werden. Erstens, indem es eine einheitliche Zusammen- und Neufassung bestehender Rechtsvorschriften festlegt, und zweitens, daß es versucht, auch die notwendigen Mittel für den Bau, bzw. für die Erhaltung der Straßen aufzubringen. Wenn es nur einen Versuch darstellt, daß man eine Zusammenfassung und Neufassung bestehender Vorschriften erreichen will, so kann man diesen Versuch nur begrüßen, weil damit eine bessere Übersicht und auch eine bessere Einheitlichkeit in unserem ganzen Straßenwesen eintreten wird. Auch der Versuch, für die Finanzierung des Straßenbauwesens entsprechende Mittel herbeizuschaffen, kann begrüßt werden. In der Form, wie er vorgeschlagen wird, muß er allerdings abgelehnt werden. Diese Form der Finanzierung des Straßenbaues, zu der auch die Gemeinden herangezogen werden, ist ungenügend, da sie durchaus keine Lösung des ganzen Problems der Finanzierung des Ausbaues unseres Straßenwesens darstellt. Wir wissen doch alle, daß schon in der vergangenen Session ein niederösterreichisches Landesstraßengesetz vorgelegen ist, das aber unter dem Druck der Gemeinden — der Finanzreferent hat das anläßlich der Budgetdebatte hier erklärt — zurückgezogen werden mußte, weil sich die Gemeinden mit Recht dagegen zur Wehr gesetzt haben. Neben dem, was man auf die Gemeinden in finanzieller Hinsicht schon überwälzt hat, sollen die Gemeinden jetzt auch einen wesentlichen Teil zum Bau der Straßen leisten. Wir kennen doch alle die finanzielle Not der Gemeinden. Man soll hier nicht die einzelnen Ausnahmen von finanziell gut fundierten Gemeinden, die man an den Fingern einer Hand abzählen kann, aufzeigen. Es ist doch eine Tatsache, daß man von

dem unglückseligen Notopfer angefangen den Gemeinden gegenüber Methoden angewendet hat, die man als nicht anständig bezeichnen kann. Wenn es um Opfer gehen soll, dann muß man sich doch zusammensetzen und darüber verhandeln. Man hat aber die Gemeinden hineingelegt, als man erklärte, nur für zwei Jahre sollen sie das Notopfer leisten. Dieses Notopfer besteht aber bis heute, ja, man hat es fast ununterbrochen in seiner Höhe hinaufgesetzt, von der Veränderung des Aufteilungsschlüssels bei den geteilten Steuern angefangen bis zur Überwälzung einer Reihe von Aufgaben, die aus der Sozialgesetzgebung entspringen und eigentlich Aufgaben des Bundes wären. Der Bund hat es sich leicht gemacht: Er beschließt einfach ein Gesetz, und die Gemeinden sollen zahlen! Niemand bestreitet die Notwendigkeit der sozialen Gesetze, es ist aber nicht notwendig, daß hiefür die Gemeinden herangezogen werden.

Ich möchte mich der Erklärung eines sozialistischen Kollegen anschließen, der völlig richtig gesagt hat: Es ist einfach nicht einzusehen, daß die Bundesregierung für die Soldatenspielerei drei Milliarden zur Verfügung stellt, während für ein Krankenanstaltengesetz 50 Millionen Schilling nicht vorhanden sein sollten! Das gilt natürlich auch für alle anderen Dinge und so auch für die Erhaltung der Straßen. Es ist in Hinkunft notwendig, daß das Land Niederösterreich mehr Mittel bekommt als es jetzt hat, um den Zustand der Straßen verbessern und sie dem modernen Verkehr entsprechend ausbauen zu können. Die Heranziehung der Gemeinden wird den Zustand der Straßen nicht verbessern, weil sie sehr rasch an der Tatsache scheitern wird, daß die Mehrheit der Gemeinden gar nicht die Mittel zur Verfügung hat, und selbst dort, wo bescheidene Mittel vielleicht für eine solche Heranziehung noch vorhanden sind, müßten sie den sozialen Aufgaben, welche die Gemeinden zu leisten hätten, entzogen werden. Eine Heranziehung der Gemeinden zu anderen Aufgaben, als sie ihnen ursprünglich zugedacht waren, stellt nichts anderes dar als den Versuch, die gemeindeunmittelbare Arbeit einzuschränken. Ich glaube, daß diese Vorgangsweise völlig unrichtig ist, und früher oder später wahrscheinlich sogar mit einem Fiasko enden wird.

Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich im wesentlichen von dem vor einem Jahr zurückgezogenen dadurch, daß damals den Gemeinden zwingend vorgeschrieben wurde, ihren Anteil zum Ausbau der Straßen zu leisten. Diesmal heißt es darin jedoch „im Einvernehmen mit den Gemeinden". Nun gut, das Einvernehmen wird aber auf die Art und Weise hergestellt werden, indem erklärt wird: „Entweder ihr zahlt, oder wir können die Straßen nicht bauen." Das wird im wesentlichen das Einvernehmen, bzw. die Basis sein, auf der verhandelt werden wird. Das bedeutet, daß sozusagen die Verantwortung für den Zustand der Straßen von der Ebene des Landes auf die Ebene der Gemeinden heruntergeschoben wird, und diese dadurch für den schlechten Zustand der Straßen verantwortlich gemacht werden. Gerade in den §§ 16 und 17 des Gesetzes gibt es eine Reihe von Bestimmungen, die wegen der notwendigen Modernisierung der Straßen eine schwere finanzielle Belastung für die einzelnen Gemeinden bedeuten.

Wir sind daher, wie ich schon sagte, der Meinung, daß diese Form, die Gemeinden zur Straßenerhaltung heranzuziehen, mehr oder minder eine Zwangsform ist, die den Ausbau der niederösterreichischen Straßen nicht wesentlich fördert. Hier muß der von uns immer wieder aufgezeigte Weg eingeschlagen werden, daß endlich auch auf dem Gebiete des Straßenwesens die Benachteiligung Niederösterreichs aufhört, indem der Anteil der Bundesstraßen am Gesamtstraßennetz Niederösterreichs zumindest auf das Ausmaß des Landes Oberösterreich gebracht wird. Das würde für Niederösterreich eine wesentliche Verringerung der Straßenerhaltungskosten bedeuten. Ein anderer Weg — und ich glaube sogar, es ist der bessere Weg — wäre, die Mittel aus der Mineralölsteuer, die jetzt zu vier Fünfteln ausschließlich dem Handelsministerium zur Verfügung steht, zur Gänze zum Ausbau der Bundesstraßen zu verwenden. Bei der jetzigen Regelung kommt nur ein ganz geringer Teil der Mittel Niederösterreich zugute, weil der Anteil Niederösterreichs an Bundesstraßen weitaus der geringste ist und kaum die Hälfte des oberösterreichischen Anteils ausmacht. Daher müßte das gesamte Aufkommen aus der Mineralölsteuer derart verwendet werden, daß es nach dem Verhältnis des vorhandenen Straßennetzes in den einzelnen Bundesländern zwischen Bundes- und Landesverwaltung aufgeteilt wird. Ich glaube, daß das eine Möglichkeit wäre, die Niederösterreich am meisten helfen würde, mit den bestehenden Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Straßenwesens fertig zu werden. Sie würde auch mithelfen, Straßen zu schaffen, die wirklich dem modernen Verkehr entsprechen, wodurch auch die Unfallsziffer wesentlich herabgedrückt werden würde.

Wir können nicht damit einverstanden sein, daß hier ein Weg beschritten wird, durch den den Gemeinden neuerdings Lasten auferlegt werden, die ihnen gar nicht zustehen und die sie in der weiteren Folge überhaupt nicht mehr leisten können.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter ABG. SCHWARZOTT: Ich verzichte.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, sowie über den Antrag des Bauausschusses):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Hainisch, die Verhandlung zur Zahl 291 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. HAINISCH: Hoher Landtag! Ich habe namens des Gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung über den Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 23. März 1932, LGBl. Nr. 87, betreffend die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich, in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1933, LGBl. Nr. 210, vom 23. März 1948, LGBl. Nr. 9, und vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 36, zu berichten.

Der gemeinsame Gesundheitsausschuß und Kommunalausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 11. Juli 1956 mit verschiedenen Abänderungen verabschiedet. Die geänderte Gesetzesvorlage liegt in der Nachtrags-Tagesordnung auf und befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten.

Nachdem dieses Gesetz rund 63 verschiedene Paragraphe beinhaltet und zu diesen im Ausschuß nicht weniger als 17 verschiedene Zusatz- und Abänderungsanträge gestellt wurden, glaube ich, mich darauf beschränken zu können, Ihnen den Antrag des gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Kommunalausschusses vorzutragen. Er lautet *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die vorliegende Gesetzesvorlage *(siehe Landesgesetz vom 12. Juli 1956),* betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 23. März 1932, LGBl. Nr. 87, betreffend die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich, in der Fassung der Gesetze vom 11. Juli 1933, LGBl. Nr. 210, vom 23. März 1948, LGBl. Nr. 9, und vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 36, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich erlaube mir, das Hohe Haus zu bitten, den Antrag des gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Kommunalausschusses anzunehmen. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte darüber zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, sowie über den Antrag des gemeinsamen Gesundheitsausschusses und Kommunalausschusses):* Angenommen.

Ich ersuche die Frau Abg. Körner, die Verhandlung zu Zahl 292 einzuleiten.

Berichterstatter Frau ABG. KÖRNER: Hoher Landtag! Ich habe über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 21. März 1952, LGBl. Nr. 29, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1955, LGBl. Nr. 79, über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte geändert wird, zu berichten.

Es ist bekannt, daß in der letzten Zeit in verschiedenen Krankenanstalten Niederösterreichs ein Mangel an Jungärzten festzustellen ist. Die Jungärzte in Wien waren bisher finanziell schlechter gestellt als die Jungärzte in Niederösterreich. Nun ist es den Jungärzten Wiens gelungen, eine gehaltliche Besserstellung zu erreichen. Niederösterreich muß daher trachten, seine Jungärzte gehaltlich mit den Wiener Jungärzten gleichzustellen, damit ein Anreiz geboten wird, daß sich die Jungärzte auch in niederösterreichischen Spitälern zum praktischen Arzt sowie zum Facharzt ausbilden lassen.

Die Ärztekammer hat daher eine Neuregelung der Jungärzte-Entgelte beantragt. Die Neuregelung stellt in den ersten 4 Jahren überhaupt keine Änderung gegenüber den bisherigen Bezügen dar, wohl aber würde vom 5. Ausbildungsjahr an und bei den Assistenten in allen Dienstjahren eine Änderung der Bezüge eintreten. Die vorliegende Gesetzesvorlage wurde im Gesundheitsausschuß eingehend beraten und einstimmig beschlossen. Ich stelle daher namens des Gesundheitsausschusses folgenden Antrag *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf *(siehe Landesgesetz vom 12. Juli 1956),* womit das Gesetz vom 21. März 1952, LGBl. Nr. 29, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1955, LGBl. Nr. 79, über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte geändert wird, wird angenommen.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen, bzw. abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, sowie über den Antrag des Gesundheitsausschusses):* A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden folgende Ausschüsse ihre Nominierungssitzungen abhalten:

Der Finanzausschuß sogleich nach dem Plenum im Prälatensaal, der Kommunalausschuß sogleich nach dem Plenum im Prälatensaal, der gemeinsame Landwirtschaftsausschuß und Verfassungsausschuß tagt sogleich nach dem Plenum im Herrensaal.

Die nächste Sitzung findet Donnerstag, den 19. Juli 1956 um 14 Uhr statt, zu der noch im schriftlichen Wege eingeladen wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 3 Min.)